

Einschreiben

Kantonsgericht Nidwalden
Zivilabteilung / Einzelgericht
Rathausplatz 1
6371 Stans

Ort: _____, Datum: _____

GESUCH**1. Gesuchsteller/in**

Name: _____

Vorname: _____

oder

Firma: _____

vertreten durch: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Email-Adresse: _____

Vertreter/in der gesuchstellenden Partei:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Email-Adresse: _____

2. Gesuchsgegner/in

Name: _____

Vorname: _____

oder

Firma: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

(bei Ehepaaren: beide Ehepartner anführen)

betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen gemäss Art. 257 ZPO

Sehr geehrte Frau Kantonsgerichtspräsidentin

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

Hiermit stelle ich/stellen wir die nachfolgenden

RECHTSBEGEHREN:

1. Der/die Gesuchsgegner/in sei/en richterlich zu verpflichten,
_____ (Gegenstand, der zurückverlangt wird) sofort herauszugeben.
2. Dem/r/n Gesuchsgegner/in/n sei bei Widerhandlung gegen die richterliche Verpflichtung nach Ziffer 1 Busse nach Art. 292 StGB anzudrohen (Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO).
3. Der/die Gesuchsgegner/in/innen haben dem/der/den Gesuchsteller/in/n/innen Fr. _____ zu bezahlen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des/r Gesuchsgegner/s/in.

BEGRÜNDUNG:

Hier sind in fortlaufender Nummerierung die Tatsachen chronologisch und nachvollziehbar anzuführen und darzulegen, weshalb die geltend gemachten Ansprüche zugesprochen werden sollen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel, insb. Urkunden, anzuführen.

Zum Beispiel:

Mit Leasingvertrag vom (Datum) leaste (Vorname und Name des/der Leasingnehmers) Das Fahrzeug der Marke / Typ ... mit der Stamm-Nummer ...

Beweis: Kopie Leasingvertrag vom (Datum)

Beilage 1

Anfänglich wurden die Leasingraten immer pünktlich bezahlt. Ab ... wurden diese nicht mehr regelmässig geleistet, so dass der Gesuchsgegner/die Gesuchsgegnerin auf die Ausstände schriftlich aufmerksam gemacht wurde.

Beweis: Kopie Mahnschreiben vom (Datum)

Beilage 2

Bis heute hat der Gesuchsgegner/die Gesuchsgegnerin in keiner Weise darauf reagiert, weshalb hiermit die Herausgabe des Motorfahrzeuges ... verlangt wird.

Im Leasingvertrag wurde mit dem Gesuchsgegner/der Gesuchsgegnerin vereinbart, dass die Bereitstellungskosten für das Fahrzeug von Fr. 2'000.00 vom Gesuchsteller / von der Gesuchstellerin übernommen werden, der Gesuchsgegner/die Gesuchsgegnerin diese jedoch bei einem vorzeitigem Dahinfallen des Vertrages aus Gründen in der Person des Gesuchsgegners/der Gesuchsgegnerin sofort zurückzuzahlen hat.

Beweis: Kopie Leasingvertrag vom (Datum)

Beilage 1

Ich / Wir ersuche/n Sie, sehr geehrte Frau Kantonsgerichtspräsidentin, sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident, um Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren.

Mit freundlichen Grüssen

(Unterschrift Kläger/in/innen)

(Bei einer Gesellschaft als Gesuchstellerin muss entweder ein einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied oder müssen kollektivzeichnungsberechtigte Mitglieder auf Seite 1 bei "Firma" – "vertreten durch" angegeben werden. Zur Unterzeichnung der Klage ist eine rechtsgenüglihe Unterschrift dieser Person resp. dieser Personen notwendig.)

BEILAGENVERZEICHNIS:

1.	_____	Beilage 1
2.	_____	Beilage 2
3.	_____	Beilage 3
4.	_____	Beilage 4
5.	_____	Beilage 5
6.	_____	Beilage 6
7.	_____	Beilage 7
8.	_____	Beilage 8
9.	_____	Beilage 9
10.	_____	Beilage 10
11.	_____	Beilage 11
12.	_____	Beilage 12
13.	_____	Beilage 13
14.	_____	Beilage 14
15.	_____	Beilage 15
16.	_____	Beilage 16
17.	_____	Beilage 17
18.	_____	Beilage 18
19.	_____	Beilage 19
20.	_____	Beilage 20

Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Andernfalls werden die entsprechenden Kopien durch das Gericht angefertigt, wobei die Kosten von Fr. 1.30 pro Seite in Rechnung gestellt werden können.

Hinweise zum Verfahren - Rechtsschutz in klaren Fällen

Art. 257

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

- a. der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist; und
- b. die Rechtslage klar ist.

² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Oficialgrundsatz unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

- (1) Ist der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar und die Rechtslage klar, kann beim Gericht ein Entscheid im summarischen Verfahren verlangt werden, anstatt ein ordentliches oder ein vereinfachtes Verfahren einzuleiten. Bei *eindeutiger Sach- und Rechtslage* wird der klagenden Partei somit erlaubt, rasch – d.h. ohne einlässlichen Prozess – zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung zu kommen. Der Beweis ist durch Urkunden zu erbringen. Andere Beweismittel sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 254 Abs. 2 ZPO zulässig. In der Regel wird daher auch keine Verhandlung stattfinden, sondern es wird auf Grund des Gesuches und der Stellungnahme entschieden werden (Art. 256 Abs. 1 ZPO).
- (2) Der Rechtsschutz in klaren Fällen ist eine *freie Wahl* der klagenden Partei. Sie darf stattdessen auch den Prozessweg beschreiten (ordentliches bzw. vereinfachtes Verfahren). Nur wenn die Streitsache dem Oficialgrundsatz unterliegt, ist dieses Verfahren unzulässig (Art. 257 Abs. 2 ZPO), denn mit den betreffenden Angelegenheiten verträgt es sich naturgemäss nicht. Auch für die Ehescheidung ist es ausgeschlossen. Es steht auch für Geldforderungen zur Verfügung, denn auch ein Geldgläubiger soll in liquiden Fällen rasch zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel kommen.
- (3) Der Rechtsschutz in klaren Fällen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft (Art. 257 Abs. 1 ZPO): Der *Sachverhalt* muss *liquid*, d.h. die Tatsachen müssen unbestritten oder sofort beweisbar sein (*Bst. a*). Die Beschränkung der Beweismittel ist hier sehr ausgeprägt. Selbst bei einer mündlichen Verhandlung wird sich das Gericht in der Regel auf Urkunden beschränken, denn *im Zweifel ist die Angelegenheit in einem einlässlichen Prozess auszutragen*. Denkbar ist auch ein Augenschein an einem mitgebrachten Objekt. Expertisen, Zeugen- sowie auch Parteibefragungen fallen hingegen grundsätzlich ausser Betracht. Zudem muss die *Rechtslage* klar sein (*Bst. b*). Das ist nur der Fall, wenn sich die Rechtsfolge im Rahmen bewährter Lehre und Rechtsprechung ohne weiteres ergibt. Die *Gegenpartei* ist anzuhören (Art. 253 ZPO). Wenn sie glaubhaft die Tatsachen bestreiten oder dem geltend gemachten Anspruch Einreden entgegenzusetzen kann, kann das Gericht den schnellen Rechtsschutz nicht gewährt werden. *Glaubhaftes* Vorbringen der Einwände genügt dazu – haltlose Behauptungen hingegen vermögen dieses Verfahren nicht aufzuhalten.
- (4) Die *Gutheissung des Gesuchs* hat volle materielle Rechtskraft. Der geltend gemachte Anspruch gilt als materiell bejaht – nicht nur als vorläufig vollstreckbar. Auch ein späterer einlässlicher Prozess würde somit an der Einrede der abgeurteilten Sache (*res iudicata*) scheitern.

- (5) Anders ist es, wenn der Rechtsschutz nicht gewährt werden kann, weil die Sach- und Rechtslage nicht liquid ist. In diesem Fall kommt es nicht etwa zu einer (materiellen) Abweisung des Gesuchs, sondern das Gericht *tritt* darauf *nicht ein* (Art. 257 Abs. 3 ZPO). Der klagenden Partei bleibt in der Folge unbenommen, ihren Anspruch im einlässlichen Prozess geltend zu machen, wo nun ein umfassendes Beweisverfahren stattfinden kann. Dabei ist Art. 63 Abs. 1 ZPO (Rückdatierung der Rechtshängigkeit) anwendbar.

- (6) Auf *Antrag* des/der Gesuchsteller/in ordnet das Gericht schon im Urteil die Vollstreckung von Entscheiden, die nicht auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet sind, an (Art. 219 ZPO i.V.m. Art. 236 Abs. 3 ZPO). Der/die Gesuchsteller/in kann grundsätzlich verlangen, dass ihre Ansprüche auf ein Tun, Unterlassen oder Dulden des/der Gesuchsgegner/in vollstreckt erklärt werden. Dem Gericht stehen zu diesem Zweck verschiedene indirekte und direkte Zwangsmittel gegen die vollstreckungsbeklagte Partei zur Verfügung (Art. 343 Abs. 1 ZPO): Eine Strafdrohung nach Art. 292 StGB, eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 5'000.00, eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.00 Franken für jeden Tag der Nichterfüllung, eine Zwangsmassnahme wie Wegnahme einer beweglichen Sache oder Räumung eines Grundstückes oder eine Ersatzvornahme. Das Gericht hat aber den notwendigen Spielraum, die für den konkreten Einzelfall angemessenen Zwangsmassnahmen anzuordnen.

- (7) Lautet der Entscheid auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung, so wird er nach den Bestimmungen des SchKG vollstreckt. Sie werden auf dem Weg der Schuldbetreibung durchgeführt (Art. 38 Abs. 1 SchKG). Auch die Vollstreckung auf Sicherheitsleistung – selbst wenn diese nicht in Geld zu leisten ist – erfolgt nach den Vorschriften des SchKG (BGE 129 III 193 E. 3.4 S. 196).